

§ 0240a BGB

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes festzulegen:

1. Gattungen von Inhaberpapieren und Orderpapieren nach § [234 Abs. 1 BGB](#), die zur Sicherheitsleistung geeignet sind und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind, sowie
2. die Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ [1079 BGB](#), [1288 Abs. 1 BGB](#) und § [2119 BGB](#).

(2) Die Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 müssen gewährleisten, dass der [Gläubiger](#) bei [Unvermögen](#) des Schuldners oder wenn der [Schuldner](#) aus anderen Gründen nicht zur [Leistung](#) bereit ist, die Schuld durch Verwertung der hinterlegten Wertpapiere, der Hypothekenforderung oder der Grund- und Rentenschulden begleichen kann.

Fassung ab 01. Jul 2022

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes festzulegen:

1. Gattungen von Inhaberpapieren und Orderpapieren nach § [234 Abs. 1 BGB](#), die zur Sicherheitsleistung geeignet sind und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind, sowie
2. die Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ [1079 BGB](#), [1288 Abs. 1 BGB](#) und § [2119 BGB](#).

(2) ...

[Neu](#) seit 01. Jul 2022